

WETTBEWERBSORDNUNG UND/ODER NACHHALTIGKEIT?

enreg. Workshop – Kartellrecht in der Energiekrise

Dr. Martin Raible, MALD (Fletcher) | 4. Mai 2023

Worum geht es?

Eigentlich keine neue Problemstellung



„Mit-, Gegen- oder
Nebeneinander“
von Politikzielen



Normhierarchie
und
Normanwendung



Regulierung

Worum geht es?

Das (Spannungs-)Verhältnis im Einzelnen



Themenauswahl

1 (Bereichs-)Ausnahmen?

2 Kartellverbot und Nachhaltigkeit

3 Missbrauchsverbot und Nachhaltigkeit

4 Fusionskontrolle und Nachhaltigkeit

5 Verfahren

(Bereichs-)Ausnahmen

Art. 106 Abs. 2 AEUV

„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [...], gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.“



Art. 42 und 39 AEUV

„Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als das Europäische Parlament und der Rat dies [...] bestimmt.“

Nationale Ausnahmen haben wegen Vorrang des EU-Rechts nur begrenzte Wirkung.

Exkurs: Sektorausnahme Landwirtschaft

Art. 210a GMO-VO

- **Bestehende Ausnahme nach Art. 209 GMO-VO: Ausnahme vom Kartellverbot für die Verwirklichung der Ziele in Art. 39 AEUV**
- **Art. 210a GMO-VO (2. Dezember 2021): Sonderregelung für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen zugunsten landwirtschaftlicher Erzeuger**
 - Umweltziele einschließlich Klimaschutz oder Verringerung des Pestizideinsatzes oder Tiergesundheit und Tierwohl
 - Überbietung des gesetzlichen Standards
 - Vertikale und horizontale Abreden zu Produktion oder Handel
- **Unerlässlichheit der Wettbewerbsbeschränkungen für das Erreichen des angestrebten Standards**
- **Keine Blaupause?**

Kartellverbot und Nachhaltigkeit

Zur Erinnerung...

- **Tatbestand** (Art. 101 Abs. 1 AEUV)

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, [...]“

- **Freistellung** (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB)

- Effizienzgewinne
- Vorteile für Verbraucher
- Unerlässlichkeit
- Keine Ausschaltung des Wettbewerbs

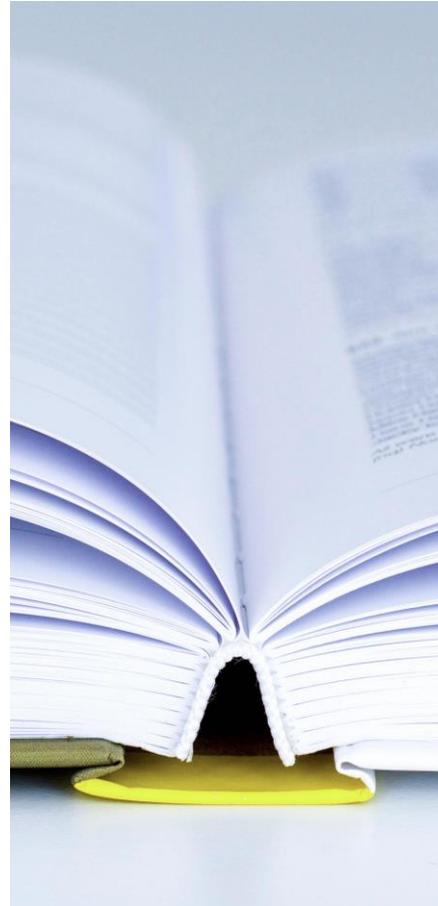
Kartellverbot und Nachhaltigkeit

Anknüpfungspunkte

Tatbestand

Tatbestandsimmanente Restriktionen zugunsten der Nachhaltigkeit

- Nebenabreden („ancillary restraints“)
- Markterschließungsgedanke
- *Wouters* und *Albany* als dogmatischer Ausgangspunkt für eine *Cassis de Dijon*-Formel und Nachhaltigkeitsausnahme im Kartellrecht?
- Entwurf Horizontalleitlinien



Freistellungsvoraussetzungen

Freistellungsvoraussetzungen und Nachhaltigkeit

- „Übergreifende“ Effizienzvorteile
- Entwurf Horizontalleitlinien
- Weites Verständnis der Verbraucherbeteiligung?
- Entwurf Horizontalleitlinien
 - Direkt
 - Indirekt
 - „Gesamtgesellschaftlich“, aber EWR-bezogen
- Nachhaltigkeits-GVO?

Kartellverbot und Nachhaltigkeit

Eine kleine Auswahl...



Informationsaustausch
bleibt „Hot Topic“

Car Emissions-Fall

Produkt- und
Produktionsverbote

LkSG-Kooperationen

Schutz des
Innovationswettbewerbs

Standards und Labels

Fair Trade-*Fall*

...

Kartellverbot und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsstandards

Entwurf HL

1

„Soft safe harbour“: Keine Wettbewerbsbeschränkung

2

Transparenz des Verfahrens

3

Offener und diskriminierungsfreier Zugang zum Standard

4

Freiwilligkeit der Teilnahme

5

Möglichkeit abweichende Standards anzuwenden

6

„Need to know“ bei Offenlegung von wettbewerblich sensiblen Informationen

7

Keine erheblichen Preissteigerungen

8

Monitoring-System zur Überwachung

Missbrauchsverbot / Fusionskontrolle und Nachhaltigkeit

Anknüpfungspunkte



- Marktabgrenzung
- Marktmacht
- Abwägung und Rechtfertigung beim Marktmissbrauch
- Untersagungskriterium und Zusagen

Zwischenfazit – Status Quo

Kartellrecht und Nachhaltigkeit



**Wieder einmal: Ruf nach
mehr Rechtssicherheit**



**Behördenkonsultation gerade bei fehlender
Fallpraxis (Energiewirtschaft)**

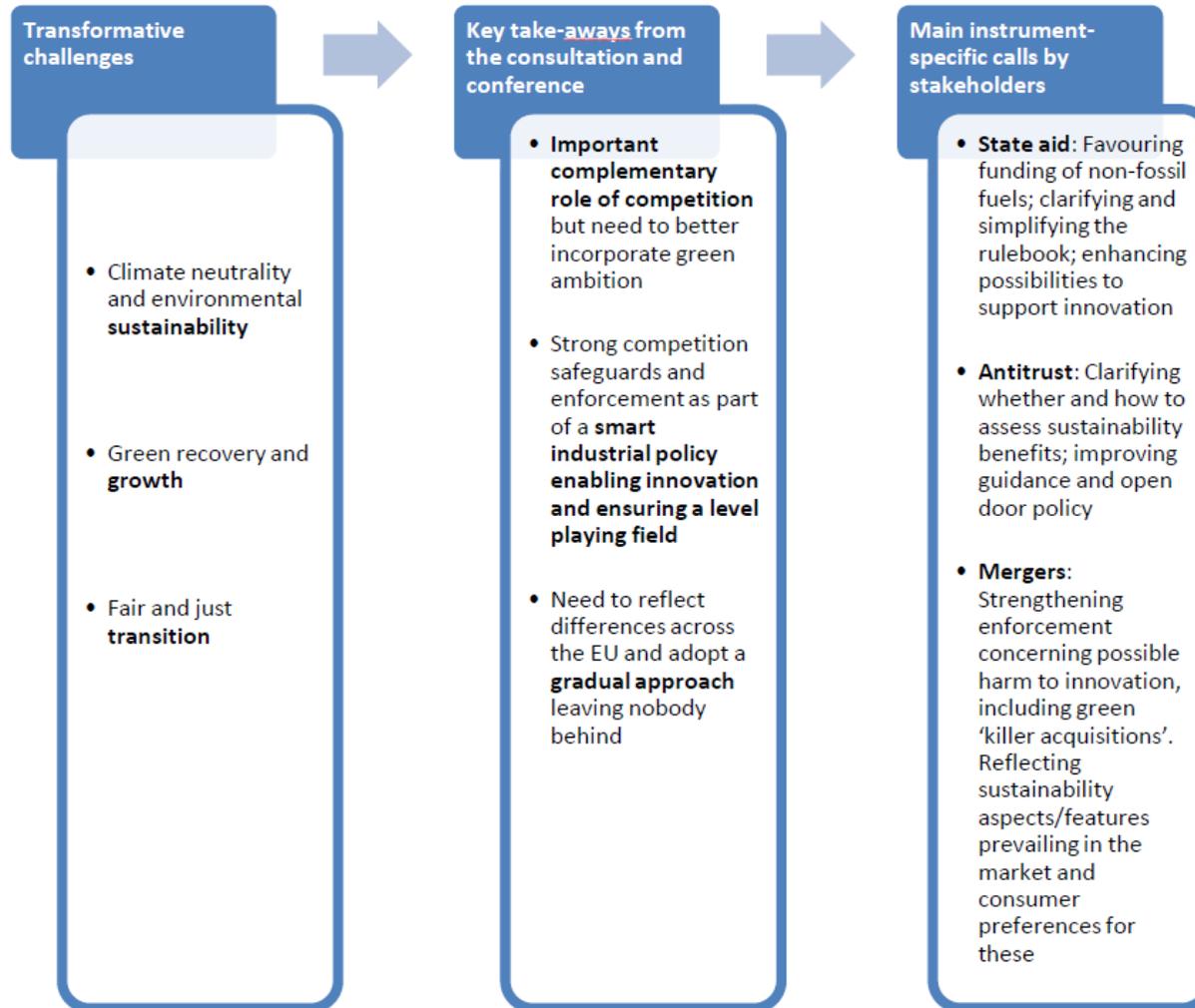


„Kurshalten“ der Kartellbehörden

- Verfolgungspraxis zielt auf grüne Kartelle
- Kartellrechtspraxis im Dienst des Green Deal
- Keine Verhinderung sinnvoller und im Ergebnis „wettbewerbskonformer“ Kooperationen

Green Deal und Wettbewerb

Policy reform?



Standorte

Berlin

Washingtonplatz 3
10557 Berlin
Deutschland

T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
Deutschland

T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland

T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien

T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Metaverse

Gleiss Lutz
42,-55 Decentraland

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland

T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Görtz-Palais
Neuer Wall 86
20354 Hamburg
Deutschland

T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland

T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

London

125 Old Broad Street
London EC2N 1AR
Vereinigtes Königreich

T +44 20 7382 5775
F +44 20 7374 0811

www.gleisslutz.com